



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien

**GZ: 10.320/14-4/99**

Wien, am 12. April 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen (Notifikationsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. März 1999, GZ 21.080/1-II/1/99, zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales keine grundsätzlichen Einwände. Dies insbesondere deshalb, weil die bereits nach dem geltenden Notifikationsgesetz bestehende Ausnahme hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer/innen (§ 1 Abs. 2), auch in den § 1 Abs. 3 Z 1 des Entwurfs übernommen wurde und somit die legitimen Vorhaben im Bereich des Arbeitnehmerschutzes weiterhin nicht diesem Notifikationsverfahren unterliegen. Entsprechend der Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1988 über die Information im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (88/383/EWG) besteht bereits eine spezielle Informationspflicht über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Entwürfe im Arbeitnehmerschutzbereich, weshalb eine zusätzliche Notifikation nicht erforderlich ist.

## Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1 Abs. 1 Z 14 bzw. § 4:

Die Richtlinie 98/34/EG i.d.F. der Richtlinie 98/48/EG unterscheidet ebenso wie der Begutachtungsentwurf zwischen „ausführlichen Stellungnahmen“ (Art. 9 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 6. Unterabsatz) und „Bemerkungen“ (Art. 8 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 6. Unterabsatz) mit jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen: „Bemerkungen“ führen im Unterschied zu „ausführlichen Stellungnahmen“ nicht zu einer Verlängerung der Stillhaltefristen und sind lediglich „so weit wie möglich“ zu berücksichtigen. Nach Abgabe einer „ausführlichen Stellungnahme“ ist der notifizierende Mitgliedstaat hingegen verpflichtet, die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die er aufgrund der „ausführlichen Stellungnahme“ zu ergreifen beabsichtigt. Die Legaldefinition einer „ausführlichen Stellungnahme“ in § 1 Abs. 1 Z 14 des Entwurfs bestimmt deren möglichen Inhalt entsprechend den Richtlinienvorgaben, der Begriff „Bemerkungen“ wird hingegen nicht näher definiert, sondern vorausgesetzt (§ 4 des Entwurfs).

Aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtsfolgen wird im Interesse der Rechtssicherheit angeregt, auch zu den „Bemerkungen“ eine konkretisierende Regelung zu treffen. Eine solche Begriffsklärung brächte auch für jene innerstaatliche Stellen, die bereits nach geltendem Notifikationsgesetz mit Entwürfen anderer Mitgliedstaaten mitbefaßt werden, eine gesetzliche Klarstellung für allenfalls beabsichtigte „Bemerkungen“. Kriterien solcher „Bemerkungen“ können e contrario aus der Definition der „ausführlichen Stellungnahmen“ abgeleitet werden:

- „Ausführliche Stellungnahmen“ setzen neben einer umfassenden Begründung voraus, daß die geplante Maßnahme den freien Warenverkehr bzw. bei „Diensten“ den Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigen könnte.
- Bemerkungen müssen somit auch aus anderen Gründen - insbesondere auch aus Gründen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes - zulässig sein; ein weiterer Unterschied wird in einer geringeren Ausführlichkeit zu sehen sein.

Sollte eine Legaldefinition seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht in Betracht gezogen werden, wird zumindest eine Klarstellung in den Erläuterungen angeregt.

### Zu § 2 Abs. 2 Z 5:

In § 2 Abs. 2 Z 5 müßte der Verweis statt „im Falle des § 3 Abs. 3 Z 1“ wohl richtig „im Falle des § 3 Abs. 4 Z 1“ lauten.

**Zu § 3 Abs. 3 und 4:**

In § 3 Abs. 3, erster Satzteil müßte es statt „gemäß Abs. 1 Z 3 und 4“ wohl richtig „gemäß Abs. 2 Z 3 und 4“ sowie in § 3 Abs. 4 Z 1, letzter Satzteil statt „gemäß § 2 Abs. 1 Z 5“ richtig „gemäß § 2 Abs. 2 Z 5“ lauten.

**Z u d e n E r l ä u t e r u n g e n :**

Auf folgende Redaktionsversehen wird aufmerksam gemacht:

- **Seite 8, 1. Zeile:** statt „unter Pkt. 8.“ richtig „unter Pkt. 6.“,
- **Seite 10, letzter Absatz:** statt „zu Abs. 4“ richtig „zu Abs. 5“,
- **Seite 11, 1. Zeile:** statt „zu Abs. 5“ richtig „zu Abs. 6“,
- **Seite 13, 4. Absatz, letzter Satz:** Der Verweis auf Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie scheint nicht zutreffend zu sein, es müßte wohl Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 6 i.d.F. der Richtlinie 98/48/EG lauten.

Aufgrund terminlicher Schwierigkeiten ist eine Teilnahme von Vertreter/innen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales an der Abschlußbesprechung am 13. April 1999 nicht gesichert. Es wird daher ersucht, diese Ausführungen bei der Besprechung gegebenenfalls mitzuberücksichtigen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
i.V. G a m a u f

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: